

BGer 5D 215/2021 vom 28. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_215_2021

FR: TF 5D 215/2021 du 28 juin 2022

IT: TF 5D 215/2021 del 28 giugno 2022

Regeste

Forderung aus Dienstbarkeit | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der Streit dreht sich um die Vollstreckung eines Urteils im Zusammenhang mit einem Wegrecht (Art. 730 ff. ZGB). Dabei handelt es sich um eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit, deren Streitwert Fr. 30'000.-- und damit den für die Beschwerde in Zivilsachen vorausgesetzten Mindeststreitwert nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Art. 51 Abs. 1 Bst. a BGG; BGE 136 III 60 E. 1.1.1). Dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 Bst. a BGG) stellt, wie die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht behaupten, trifft nicht zu (zum Begriff der Frage von grundsätzlicher Bedeutung und den diesbezüglichen Begründungsanforderungen: BGE 140 III 501 E. 1.3 [einleitend]; 135 III 1 E. 1.3). Ein anderer Ausnahmetatbestand (Art. 74 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor, so dass die Beschwerde in Zivilsachen ausscheidet und die Sache als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenezunehmen ist (Art. 113 BGG). Das angefochtene Urteil ist kantonal letzt- und oberinstanzlich (Art. 114 i.V.m. Art. 75 BGG), lautet zum Nachteil der Beschwerdeführer (Art. 115 BGG) und schliesst das kantonale Verfahren ab (Art. 117 i.V.m. Art. 90 BGG). Es kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht werden (Art. 116 BGG). Dabei gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person muss darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern verletzt worden sind (BGE 133 II 396 E. 3.2; Urteile 4D_76/2020 vom 2. Juni 2021 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 147 III 440 ; 5D_91/2020 vom 7. September 2020 E. 2).

E. 1.2

Der Streitgegenstand vor Bundesgericht wird durch das angefochtene Urteil abgesteckt (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2). Entsprechend ist auf die Begehren um Aufhebung sämtlicher Entscheide im Zusammenhang mit dem Grundstück KTN xxx und die "erforderliche Sanktionierung und Bestrafung der fehlbar Handelnden" nicht einzutreten. Im Übrigen ergibt sich aus der Beschwerdebegründung, dass die Beschwerdeführer nicht damit einverstanden sind, für die Kosten der Ersatzvornahme aufkommen zu müssen. In diesem Rahmen kann auf die Beschwerde eingetreten werden, unter Vorbehalt des im Folgenden Gesagten.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, dass die Beschwerdeführer rechtskräftig verpflichtet wurden, die Hecke bis auf eine Distanz von 9.00 m, gemessen ab dem westlichsten Grenzpunkt der beiden Grundstücke KTN xxx und KTN zzz, Grundbuch U. _____, zu entfernen, da von

der V. _____ strasse her während Jahrzehnten auf einer Breite von mehr als 9 m auf das klägerische Grundstück eingefahren werden konnte und weil wegen der Ausbreitung der Hecke die Zufahrtsmöglichkeit nicht ausreichend sei, um eine ordentliche Erschliessung der Liegenschaft der Beschwerdegegnerin zu gewährleisten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz vor, mit ihrem Entscheid, Art. 5, 8, 9 und 26 BV verletzt zu haben. Sie begründen dies zusammenfassend wie folgt: Ein Grundstück "KTN xxx" gebe es gar nicht. Die früher vorgenommene Abparzellierung vom eigenen Grundstück sei illegal. "KTN xxx" sei daher nach wie vor Bestandteil von "KTN zzz". Dies belege schlüssig der nach Jahrzehnten endlich ausgehändigte Vermessungsplan. Alle von der Beschwerdegegnerin jemals ins Recht gelegten Eigentumsnachweise seien samt und sonders weder rechtskonform beglaubigt noch rechtskonform datiert. Vielmehr habe es sich bei den vorgelegten Plänen und Kopien um schlechte Fälschungen, Pseudo-Dokumente und offensichtliche Täuschungskonstrukte bzw. Bastelarbeiten gehandelt. G. _____ vom Amt für Geoinformation des Kantons Schwyz habe den Beschwerdeführern am 31. Mai 2021 telefonisch mitgeteilt, es seien nur Mutationen vom 12. Februar 1982 und vom 24. Januar 2000 vorhanden. Bei allen von der Beschwerdegegnerin vorlegten "Katasterplänen", welche die Existenz einer Parzelle "KTN xyz/ehem. GB NR. www" vorgeben, handle es sich höchstens um Entwürfe, die nie rechtsverbindlich gewesen seien. Unverändert gültig sei der Vermessungsplan aus dem Jahr 1976. Dieser beweise, dass weder der Bau des Gebäudes Nr. yyz auf der imaginären Parzelle "KTN xxx" noch dessen Umschwung und Infrastruktur legal seien. Das Urteil 5D_103/2016 vom 15. März 2017 sei unbehelflich, da das Bundesgericht darin von der falschen Annahme eines Eigentumsanspruchs der Beschwerdegegnerin ausgegangen sei. Weiter halten die Beschwerdeführer dafür, dass das Gebäude, zu dessen Erschliessung das Wegrecht in Anspruch genommen werde, widerrechtlich sei. Das Wohnhaus werde an Personen ohne Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb vermietet, weshalb keine Nutzungsbewilligung und auch keine Ausnahmegewilligung möglich sei. Die Beschwerdegegnerin wisse unzweifelhaft, dass sämtliche Gebäude auf der Parzelle "KTN xxx" formell und materiell rechtswidrig erstellt worden seien und unzulässig genutzt würden. Die Gebäude müssten wieder abgebrochen werden. Die Beschwerdegegnerin habe böswillig gehandelt. Die Vorinstanz habe sich nicht mit dem Einwand der illegalen Schmutzwasser-Ableitung aus dem Wohnhaus der Beschwerdegegnerin befasst.

E. 2.3.1

Die weitschweifigen Einwände der Beschwerdeführer gehen an der Sache vorbei. Zutreffend ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass über die Frage nach dem Bestand und dem Inhalt der Dienstbarkeit bereits im Urteil 5D_103/2016 vom 15. März 2017 rechtskräftig entschieden worden ist. Hierauf kann heute nicht zurückgekommen werden. Der Einwand, dass die Beschwerdegegnerin ihr Grundstück in Verletzung planungsrechtlicher Vorgaben überbaut hat und nutzt, ist ebenfalls nicht im vorliegenden Verfahren zu hören.

E. 2.3.2

Auch im Übrigen erheben die Beschwerdeführer keine zulässigen Verfassungsfragen. Das Aufzählen verschiedener Bestimmungen der Bundesverfassung ohne hinreichende Auseinandersetzung mit den fraglichen verfassungsmässigen Rechten genügt den geltenden

Begründungsanforderungen nicht (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG vorne E. 1.1; Urteile 5A_275/2021 vom 30. September 2021 E. 4.2; 5A_81/2018 vom 30. Januar 2018 E. 3). Namentlich machen die Beschwerdeführer nicht geltend, dass das angefochtene Urteil im Widerspruch zum vom Bundesgericht bestätigten Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Mai 2016 stünde. Solches springt auch nicht in die Augen. Ebenso wenig bringen die Beschwerdeführer vor, dass die Kosten der Ersatzvornahme zu einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte führen würde. Soweit die Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin treuwidriges Verhalten vorwerfen, fällt der Vorwurf auf sie zurück. Die Beschwerdeführer haben auf den Kostenvoranschlag der Beschwerdegegnerin nicht reagiert und bei dieser damit den Eindruck erweckt, damit einverstanden zu sein.

E. 3

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein Aufwand entstanden, weshalb sie nicht zu entschädigen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.